

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film Bayern e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der filmkulturellen Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - theoretische und praktische Beschäftigung mit Film in allen seinen Präsentationsformen,
 - Entwicklung und Realisierung von Modellen für die Kinder- und Jugendfilmarbeit,
 - Vertretung der Medieninteressen von Kindern und Jugendlichen,
 - Stellungnahmen zu Entwicklungen im Medienbereich,
 - Erfahrungsaustausch auf Landes- und Bundesebene,
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Werkstätten, Tagungen und Seminaren.
3. In Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Vereinszweckes vertritt der Verein organisatorisch und repräsentativ die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Medienwirtschaft und anderen Organisationen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Gruppen, Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich Jugend und Film tätig sind.
2. Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält:
bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz und Tätigkeit im Bereich Jugend und Film;
bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden);
bei anderen Gruppen, Organisationen und Einrichtungen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz der vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, Hinweis auf die Tätigkeit im Bereich Jugend und Film.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
4. Mitglieder des Bundesverbands Jugend und Film e.V. (BJF) aus dem Bundesland Bayern sind automatisch auch Mitglieder des Landesverbands.

§ 4 Beiträge

Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die Angebote des Vereins zur Verfügung.
2. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche oder grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie gegen

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

4. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung dieses Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins gemäß §§ 32ff. BGB.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

3. Zu Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Beilage der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (Stichtag: 1. des Vormonats). Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Filmclubs, Initiativen, Verbände, Institutionen oder Behörden können nur durch eine stimmberechtigte Person vertreten werden. Die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht ist möglich.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,

- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands sowie zweier Revisoren,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
- Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann ein anderes seiner Mitglieder damit beauftragen. Die Mitgliederversammlung kann eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit satzungsmäßig nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 8 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens zwei Monate vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll (§ 15), wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Im Übrigen gelten in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in,
- bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Mitglied bestimmen.

Bei Ausscheiden von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstandes können seine Einberufung verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich herbeigeführt werden.

§ 12 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Revisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung. Die rechnerische Prüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem öffentlichen Prüfungsamt übertragen werden. Alle Berichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig ist.

§ 13 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums umgehend zuzuleiten.

§ 14 Mitgliedschaften des Vereins

Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind. Hierzu bedarf es einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF) in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 25. März 2013 in Kraft.

Beschlossen und verabschiedet am 8.Juli 2012 in München.